



TERMINE MAI 2019

Abgabe-Frist

für den Termin 10.5.2019 = 10.5.2019
(USt-VA, LStAnm.)

Schon-Frist bei Überweisungen

für den Termin 10.5.2019 = 13.5.2019
(USt-VA, LStAnm.)
für den Termin 15.5.2019 = 20.5.2019
(GewSt, GrSt)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für Mai 2019 = 24.5.2019 (0 Uhr)

Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für Mai 2019 = 28.5.2019

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandantin,
verehrter Mandant,

umweltfreundliche Mobilität ist derzeit in aller Munde. Daher wollen auch wir es nicht versäumen, Ihnen die steuerlichen Vergünstigungen aufzuzeigen, die es durch den Gesetzgebungsprozess geschafft haben. Welche das sind, lesen Sie in unserem heutigen Thema des Monats.

Als Bauträger haben Sie in den vergangenen Monaten viel vom - juristischen - Schlagabtausch zwischen Finanzverwaltung und dem obersten Gericht für Steuersachen mitbekommen. Lesen Sie weiter unten, welchen neuerlichen Paukenschlag der Fiskus dabei verkräften musste. Darüber hinaus sollten Sie als Arbeitgeber nicht überlesen, was Ihren Minijobbern infolge der Anhebung des Mindestlohnes an (sozialversicherungsrechtlichem) Ungemach drohen kann.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Ihr Christian Werschak

THEMA DES MONATS

Umweltfreundliche Mobilität: Neue Steuervorteile für Jobtickets, Dienstfahräder und Elektroautos

Um die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu fördern, hat der Steuergesetzgeber ab 2019 **drei neue Vergünstigungen** in das Einkommensteuergesetz (EStG) aufgenommen:

- **Jobtickets:** Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers mussten bislang als Arbeitslohn versteuert werden und konnten steuerlich nur dann außen vor bleiben, wenn sie die Freigrenze von 44 € pro Monat nicht überstiegen (zusammengerechnet mit anderen Sachbezügen). Ab 2019 bleiben Arbeitgeberzuschüsse für Pendelfahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (im Linienverkehr) steuerfrei, sofern sie dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Diese Befreiung gilt auch für private Fahrten mit einem Jobticket. Arbeitnehmer müssen die erhaltenen Arbeitgeberleistungen aber von der Entfernungspauschale abziehen, die sie als Werbungskosten geltend machen.
- **Dienstfahräder:** Die private Nutzung von betrieblichen (Elektro-) Fahrrädern ist für Arbeitnehmer jetzt steuerfrei möglich. Selbständige müssen die private Nutzung eines betrieblichen

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

Umweltfreundliche Mobilität: Neue Steuervorteile für Jobtickets, Dienstfahräder und Elektroautos	1
Stille Beteiligung: Bloßes Verwandtschaftsverhältnis führt noch nicht zum tariflichen Steuersatz	2
Körperschaftsteuer Umstrukturierung: Abwärtsverschmelzung mit ausländischen Anteilseignern	2
Umsatzsteuer Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug ohne Vorlage von Rechnungen?	2
Umsatzsteuer Bauträgerfälle: Der nächste Paukenschlag - BMF passt Schreiben an	3
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen: Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben	3
Umsatzsteuer Vorsteuerabzug: Voraussetzungen für eine Berichtigung	3
Gewerbesteuer: Erweiterte Kürzung nur bei fremden Wohnungsbauten	3
Verfahrensrecht Unangekündigte Kontrollen: Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen	4
Minijobs ab 2019: Angehobener Mindestlohn kann in die Sozialversicherungspflicht führen	4
Arbeitskleidung: Wann eine steuerfreie Überlassung und ein Werbungskostenabzug möglich sind	4

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass die **Vorlage von Rechnungen für den Vorsteuerabzug nicht zwingend erforderlich** ist.

Bei einem rumänischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um die Nachweisanforderungen für den Vorwegabzug. Die Finanzverwaltung in Rumänien hatte einem Steuerpflichtigen den Vorsteuerabzug versagt, weil dieser die Originalrechnungen nicht vorlegen konnte. Da sich der Steuerpflichtige selbst nicht als Unternehmer beurteilte, hatte er lediglich **Kassenzettel** erhalten. Diese waren aufgrund der schlechten Qualität der verwendeten Druckerschwärze inzwischen unleserlich geworden.

Im Klageverfahren erörterte der Steuerpflichtige, dass auch die **Einholung eines Sachverständigengutachtens** ausreichen müsse, um nachzuweisen, dass die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs vorgelegen hätten. Er legte daher zur Beglaubigung der gezahlten Vorsteuer zwei Sachverständigengutachten vor.

Der EuGH wiederholte zunächst, dass es sich bei einer **Rechnung** um eine **formelle Abzugsvoraussetzung** handle. Er bekräftigte, dass die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug nicht allein wegen eines Fehlers in der Rechnung versagen dürfe, wenn sie ansonsten in der Lage sei, die **materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug** zu prüfen. Daher verstoße eine strikte Forderung, Rechnungen vorzulegen, nach Auffassung des EuGH gegen den **Grundsatz der Neutralität und Verhältnismäßigkeit**.

Für den EuGH kommt es im Ergebnis darauf an, ob der Steuerpflichtige sein Recht auf Vorsteuerabzug objektiv belegen kann. Derartige **objektive Belege** können zum Beispiel Unterlagen im Besitz der Lieferer oder Dienstleister sein. Ein Sachverständigengutachten kann jedoch den fehlenden Nachweis der formellen Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug gegebenenfalls ergänzen oder glaubwürdiger erscheinen lassen, nicht aber ersetzen.

Da der Steuerpflichtige dieses Recht auch nicht durch andere Dokumente belegen konnte, war der Vorsteuerabzug in diesem Fall zu versagen.

Hinweis: Die Entscheidung stellt eine erfreuliche Erweiterung der bisherigen Rechtsprechung dar. Steuerpflichtige, denen der Vorsteuerabzug mit Verweis auf eine fehlende Rechnung verwehrt worden ist, sollten unter Hinweis auf diese Entscheidung Einspruch einlegen. Voraussetzung ist, dass sie ihr Recht auf Vorsteuerabzug anhand anderer Dokumente (z.B. Verträge, Lieferscheine) belegen können.

Fahrrads zudem nicht als Entnahme erfassen. Ist ein Elektrofahrzeug allerdings verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen, da es schneller als 25 km/h fährt, muss der Privatnutzungsvorteil nach den üblichen Regeln der Dienstwagenbesteuerung ermittelt werden (nach der 1 %-Methode oder der Fahrtenbuchmethode).

- (Hybrid-) Elektrofahrzeuge: Die private Nutzung von Dienstwagen muss grundsätzlich mit 1 % des inländischen Kfz-Bruttolistenpreises je Kalendermonat versteuert werden. Dieser Nutzungsvorteil halbiert sich nach einer Neuregelung im EStG jedoch auf 0,5 % pro Monat, wenn ein Elektrofahrzeug oder extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug genutzt wird. Sofern der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird, müssen bei der Berechnung der Kfz-Gesamtkosten nur die hälftigen Anschaffungskosten von (Hybrid-) Elektrofahrzeugen einbezogen werden, so dass der Privatnutzungsvorteil ebenfalls niedriger ausfällt. Die Halbierungsregeln gelten nur für (Hybrid-) Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden.

Stille Beteiligung: Bloßes Verwandtschaftsverhältnis führt noch nicht zum tariflichen Steuersatz

Will man mit seinem Unternehmen am Markt bestehen, muss man langfristig ausreichend liquide sein. Um dies zu erreichen, kann man genügend Eigenkapital im Unternehmen liegenlassen, Fremdkapital wie beispielsweise Bankkredite aufnehmen oder auf einen Finanzierungsmix setzen. Eines dieser gemischten Konstrukte ist die sogenannte **stille Beteiligung**. Hierbei wird quasi in aller Stille - also nach außen nicht erkennbar - ein weiterer Gesellschafter mit einer Kapitaleinlage dazu geholt. Dieser erhält - je nachdem, wie der Gesellschaftsvertrag ausgestaltet ist - einen Anteil am Gewinn und teilweise auch am Verlust. Seine Einkünfte aus der Beteiligung muss der Stillhalter - so heißt der stille Gesellschafter - als **Kapitalerträge** versteuern. Hierbei gilt ein **Einkommensteuersatz von einheitlich 25 %**.

Eine Ausnahme von diesen 25 % gibt es jedoch: Wenn zwischen einem zu mindestens 10 % beteiligten Gesellschafter und dem Gläubiger der Kapitaleinlage ein **Näheverhältnis** besteht, wird der **tarifliche Steuersatz** angewendet. Das zumindest hat ein Finanzamt für eine Konstellation zwischen einem Vater (Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH) und dessen Sohn (Prokurist der GmbH und stiller Gesellschafter) angenommen. Die Einnahmen des Sohnes von über 100.000 € jährlich aus der stillen Beteiligung sollten nicht mit 25 %, sondern mit dem Spitzensteuersatz versteuert werden.

Das Finanzgericht Hessen, welches in der Sache angerufen wurde, beurteilte das Näheverhältnis jedoch anders. Denn ein Näheverhältnis im Sinne der Vorschrift bedeutet nicht, dass ein **Verwandtschaftsverhältnis** bestehen muss. **Vielmehr** muss ein **Beherrschungsverhältnis** vorliegen, die „beherrschte Person“ darf also keine Entscheidungsfreiheit mehr haben. Beispielsweise dürfte der Sohn keinen Einfluss darauf haben, ob die stille Beteiligung bestehen bleibt, aufgelöst oder neu begründet wird. So war es im Streitfall aber nicht. Das Näheverhältnis zwischen Vater und Sohn bzw. zwischen Geschäftsführer und Prokurist allein reichte nicht aus. Der Sohn konnte seine Einkünfte aus der stillen Beteiligung daher mit einem Einkommensteuersatz von nur 25 % versteuern.

Hinweis: Sie sind an einer stillen Beteiligung interessiert? Gerne beraten wir Sie hierzu und klären Sie über Fallstricke auf. Bitte sprechen Sie noch vor der Gründung mit uns.

Körperschaftsteuer | Umstrukturierung: Abwärtsverschmelzung mit ausländischen Anteilseignern

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, welche **Risiken bei einer Umwandlung** zu beachten sind und wie schnell eine solche aus steuerlicher Sicht auch scheitern kann.

Im vorliegenden Fall war eine US-amerikanische an einer inländischen Kapitalgesellschaft (M-GmbH) beteiligt. Einziger Vermögensgegenstand der M-GmbH war eine 49 %-ige Beteiligung an einer weiteren in Deutschland ansässigen GmbH (T-GmbH). Die anderen 51 % an der T-GmbH hielt die US-amerikanische Kapitalgesellschaft.

Um die Gesellschaftsstruktur zu vereinfachen, wurde die M-GmbH auf die T-GmbH (sog. Abwärtsverschmelzung) verschmolzen. Nach Auffassung der Beteiligten war dies zum Buchwert möglich und es sollten keine Steuern entstehen. Leider hatten diese aber eine **Vorschrift im Umwandlungssteuergesetz** übersehen: Danach ist eine (**Abwärts-**) **Verschmelzung nur zum Buchwert** möglich, wenn das **Besteuerungsrecht an der Beteiligung an der übernehmenden Kapitalgesellschaft im Inland** sichergestellt ist.

Die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft (T-GmbH) gehörten - soweit es sich um die Anteile der M-GmbH handelte - zum übertragenen Vermögen. Das Finanzamt entsprach dem Buchwertantrag also nicht.

Der BFH folgte dieser Ansicht: Nach dem deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen sei **nicht Deutschland das Besteuerungsrecht an den Anteilen** der T-GmbH zuzuweisen, sondern den **Vereinigten Staaten**. Die Verschmelzung sei also nicht zum Buchwert zulässig.

Somit wurden **alle stillen Reserven** an der Beteiligung an der M-GmbH aufgedeckt und **versteuert**. Die Beteiligten hatten aber Glück im Unglück, denn die stillen Reserven einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung unterliegen in Deutschland nur einer 5 %-igen Besteuerung, sofern die Anteile durch eine Kapitalgesellschaft gehalten werden.

Hinweis: Der Fall zeigt eindrucksvoll, dass das steuerliche Risiko einer Umwandlung ziemlich hoch ist. Konsultieren Sie vor einer beabsichtigten Umstrukturierung Ihrer Anteile auf jeden Fall Ihren Steuerberater.

Umsatzsteuer | Bauträgerfälle: Der nächste Paukenschlag - BMF passt Schreiben an

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Schreiben vom 26.7.2017 zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen aktualisiert; der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits 2013 die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung zur Anwendung des **Reverse-Charge-Verfahrens bei Bauleistungen** verworfen. Diese betraf insbesondere Bauträgerfälle.

Ein Bauträger bebaut eigene Grundstücke und verkauft diese regelmäßig im Rahmen steuerfreier Grundstückslieferungen. Nach der Rechtsauffassung des BFH führt ein Bauträger keine Werklieferungen oder sonstige Leistungen aus. Daher unterliegt er als Leistungsempfänger nicht dem Reverse-Charge-Verfahren.

Problematisch waren hier insbesondere Bauleistungen, die **bis zum 14.2.2014** erbracht wurden (sog. **Altfälle**). Sofern in diesen Fällen davon ausgegangen wurde, dass der Leistungsempfänger zum Steuerschuldner nach dem Reverse-Charge-Verfahren wurde, war dies nach Anwendung des BFH-Rechtsprechung nicht mehr zutreffend.

Die Finanzverwaltung hatte auf diese Entscheidung des BFH bereits mit einer Anpassung des BMF-Schreibens reagiert. Darin führte das BMF aus, dass den Leistungsempfängern die beantragte Umsatzsteuererstattung nur gewährt wurde, wenn sie die nachträgliche Zahlung der fraglichen Umsatzsteuer an den leistenden Unternehmer **nachweisen** oder wenn diese mit dem Erstattungsanspruch **abgerechnet** werden konnte. Ansonsten lehnte die Finanzverwaltung die Erstattung ab.

Der **BFH** wies in einer Entscheidung vom September 2018 diese **einschränkende Sichtweise der Finanzverwaltung zurück**. Unter Bezugnahme auf diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung ihr bisheriges Schreiben vom 26.7.2017 nun angepasst. Der **Erstattungsanspruch** eines Bauträgers für damals fälschlicherweise angemeldete Umsatzsteuer kann nun von der Finanzverwaltung **nicht mehr von weiteren Voraussetzungen abhängig** gemacht werden. Vor allem die Nachweiserbringung, dass die Umsatzsteuer an den bauleistenden Unternehmer gezahlt wurde, wies der BFH zurück. Diese wird nun von der Finanzverwaltung nicht mehr gefordert.

Hinweis: Das BMF-Schreiben ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen: Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) hat in einer aktuellen Verfügung zur steuerlichen Behandlung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, die regelmäßig wiederkehrende Ausgaben darstellen, Stellung genommen.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder **kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres** zufließen, sind dem

Jahr der wirtschaftlichen Verursachung zuzurechnen. Diese Regelung gilt bei der Einnahmenüberschussrechnung und bei den Überschusseinkünften.

Der Rechtsbegriff „kurze Zeit“ ist gesetzlich nicht definiert. Der Bundesfinanzhof (BFH) und die Finanzverwaltung gehen hierbei von einem **Zehntageszeitraum** aus. Innerhalb dieses Zeitraums müssen die Zahlungen fällig geworden und geleistet worden sein.

Die OFD stellte nun klar, dass die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung, nach der eine Umsatzsteuerzahlung nicht im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden dürfe, wenn sich die gesetzliche Fälligkeit auf den nachfolgenden Werktag und damit auf ein Datum nach dem 10.1. verschiebe, **überholt** sei.

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt wird, ist - in allen offenen Fällen - **nunmehr im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar**, wenn der 10.1. des Folgejahres auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Hinweis: Einsprüche, die bisher wegen der beim BFH anhängigen Revisionsverfahren ruhend gestellt worden sind, können nun entschieden werden.

Umsatzsteuer | Vorsteuerabzug: Voraussetzungen für eine Berichtigung

Kann eine **Vorsteuerberichtigung** nur erfolgen, wenn ursprünglich **kein Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuererklärung deklariert** worden ist, oder wie sind hierfür die Voraussetzungen? Mit dieser Frage hatte sich das Finanzgericht Düsseldorf (FG) in einem aktuellen Fall auseinandersetzen.

Eine KG erwarb mit Kaufvertrag vom 30.3.2007 mit Wirkung zum 1.6.2007 ein Grundstück. Laut Kaufvertrag optierte der Verkäufer zu **71,41 % zur Umsatzsteuer**. Nach dem Erwerb wurde das Objekt von der KG zu diesem Prozentsatz umsatzsteuerpflichtig vermietet. In der Umsatzsteuererklärung 2007 wurden 71,41 % der Vorsteuern aus den Anschaffungskosten angemeldet. Der Steuerbescheid enthielt hingegen **keine Angaben bezüglich Vorsteuerbeträgen aus Leistungen im Reverse-Charge-Verfahren, noch zu Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fielen**. Von Februar bis April 2015 wurde das Grundstück nur noch zu **27,7 % umsatzsteuerpflichtig** und seit dem 1.5.2015 ausschließlich umsatzsteuerfrei vermietet. Wegen dieser tatsächlichen **Änderung der Nutzungsverhältnisse** nahm das Finanzamt eine **Vorsteuerberichtigung** vor. Dagegen klagte die KG.

Sie vertrat die Auffassung, sie habe für den Einkauf des Grundstücks damals **versehentlich keine Umsatzsteuer erklärt**. Gleiches gelte auch für die korrespondierende Vorsteuer. Eine Vorsteuerberichtigung dürfe nach dem Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes nur erfolgen, wenn ursprünglich ein Vorsteuerabzug vorgenommen worden sei. Soweit ein solcher unterblieben sei, greife die Vorschrift trotz Änderung der Nutzungsverhältnisse nicht.

Die Klage hatte keinen Erfolg. **Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf bzw. zehn Jahren (bei Grundstücken) ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse**, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine **Berichtigung des Abzugs der** auf die Anschaffungskosten entfallenden **Vorsteuerbeträge** vorzunehmen.

Nach Auffassung des FG wurde **ungeachtet der Angaben in der Umsatzsteuererklärung 2007** die entsprechende Vorsteuer aus dem Grundstückserwerb tatsächlich abgezogen, auch wenn bei den Besteuerungsgrundlagen die entsprechenden Angaben zum Erwerb des Grundstücks usw. fehlten.

Hinweis: Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Gewerbsteuer: Erweiterte Kürzung nur bei fremden Wohnungsbauten

Personengesellschaften und Einzelunternehmen, die nur eigenen Grundbesitz verwalten und dadurch Erträge erzielen, müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Würde jedoch eine Kapitalgesellschaft dieselben Grundstücke verwalten, wäre sie kraft ihrer Rechtsform gewerbsteuerpflichtig. Um eine solche Ungleichbehandlung zu vermeiden, kann der Ertrag der Kapitalgesellschaft um den Teil reduziert werden, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Hierbei handelt es sich um die sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung. Was aber gilt, wenn ein kleiner Teil der Erträge auf die Verwaltung von fremdem, teilweise gewerblich genutztem Grundbesitz entfällt?

Diese Frage musste kürzlich das Finanzgericht Niedersachsen (FG) beantworten. Eine Kommanditgesellschaft erzielte gewerbliche Einkünfte aus dem Bau bzw. der Anschaffung und Bewirtschaftung von Wohnungen sowie gewerblich genutzten Gebäuden für eigene Rechnung, aus der Verwaltung sonstigen Vermögens und aus allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Neben den eigenen Objekten **verwaltete die Gesellschaft drei fremde Einheiten, die nicht nur aus Wohnungen** bestanden.

Wie das FG feststellte, lagen die Voraussetzungen für die **erweiterte Gewerbesteuerkürzung** in diesem Fall **nicht** vor. Denn die erweiterte Kürzung ist zu versagen, wenn eine Gesellschaft neben eigenem Grundbesitz und eigenem Kapitalvermögen **nicht ausschließlich (fremde) Wohnungsbauten** betreut. Zwar ist der Begriff „Wohnungsbauten“ nicht genau definiert. Aber man kann davon ausgehen, dass damit Gebäude gemeint sind, die Wohnzwecken dienen. Gemischt genutzte Grundstücke ordnet das FG also nicht den „Wohnungsbauten“ zu, wodurch die Möglichkeit der erweiterten Gewerbesteuerkürzung entfällt.

Im Gegensatz zu anderen Steuergesetzen gibt es hier keine Grenze, bis zu der eine gewerbliche Nutzung unschädlich ist. Der Bundesfinanzhof hat schon einmal entschieden, dass auch geringfügige schädliche Nebentätigkeiten die erweiterte Kürzung ausschließen.

Seit dem **1.1.2018** können Finanzämter sogenannte **Kassen-Nachschauen** bei **Betrieben der Bargeldbranche** durchführen und in diesem Rahmen **unangekündigt** überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß sind.

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (FinMin) hat nun Details zum Ablauf von Kassen-Nachschauen veröffentlicht. Demnach können die Prüfer der Finanzämter **vorab in den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen** des Betriebs die **Bedienung der Kasse verdeckt beobachten** und **Testkäufe durchführen**, um zum Beispiel zu überprüfen, ob Belege ausgegeben werden. Erst wenn der Prüfer nichtöffentliche Geschäftsräume des Betriebs betreten oder Kassenaufzeichnungen einsehen möchte, muss er sich zu erkennen geben und seinen Dienstausweis sowie den Prüfungsauftrag vorlegen. Er darf verlangen, dass ein Kassensturz vorgenommen wird.

Werden im Rahmen einer Kassen-Nachschau **Unstimmigkeiten bei den Kassenaufzeichnungen** ermittelt, kann das Finanzamt direkt und **ohne vorherige Prüfungsanordnung** zu einer **steuerlichen Außenprüfung** übergehen. Auf diese Überleitung wird der geprüfte Unternehmer aber schriftlich hingewiesen.

Hinweis: Das FinMin erklärt, dass die Finanzämter ab 2019 verstärkt Kassen-Nachschauen durchführen sollten, weil Außenprüfungen zahlreiche gravierende Mängel in der Kasseneinbuchführung von Betrieben zutage gefördert hatten.

ARBEITGEBER/PERSONAL

Minijobs ab 2019: Angehobener Mindestlohn kann in die Sozialversicherungspflicht führen

Zum 1.1.2019 hat sich der **gesetzliche Mindestlohn** von 8,84 € auf 9,19 € pro Stunde erhöht. Für Minijobber kann diese Anhebung durchaus Konsequenzen haben, denn bei gleichbleibender Arbeitszeit erzielen sie nun möglicherweise ein Monatseinkommen, das **über der Minijobgrenze von 450 € pro Monat** liegt.

Dadurch können plötzlich **Sozialversicherungsbeiträge für die Krankenversicherung, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung** anfallen. Wer nicht in die Sozialversicherungspflicht fallen möchte, hat nur eine Möglichkeit: Er muss seine Arbeitszeit reduzieren. Die gleiche Problematik tritt zum 1.1.2020 ein, denn dann wird der Mindestlohn erneut erhöht (auf 9,35 €), so dass die derzeit rund 7,5 Mio. Minijobber in Deutschland weiter unter Druck geraten. Bislang hat das Bundesministerium für Arbeit eine Anhebung der 450-€-Grenze abgelehnt.

Hinweis: Wird dem Arbeitnehmer regelmäßig zwischen 450,01 bis 1.300 € monatlich gezahlt, ist seine Beschäftigung begrifflich kein Minijob

mehr, sondern ein sogenannter Midijob. Diese Regelung gilt jedoch erst ab dem 1.7.2019. Bis dahin liegt die Obergrenze eines Midijobs bei 850 €. Ein Trostpflaster: In diesem sogenannten Übergangsbereich (Gleitzone) muss der Midijobber lediglich reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung zahlen.

Arbeitskleidung: Wann eine steuerfreie Überlassung und ein Werbungskostenabzug möglich sind

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt **typische Berufskleidung**, bleibt dieser **Vorgang für den Arbeitnehmer** steuerfrei. Es ist dabei unerheblich, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kleidung schenkt oder lediglich leiht. Als typische Berufskleidung akzeptieren die Finanzämter Kleidungsstücke, deren **private Nutzung so gut wie ausgeschlossen** ist und die

- als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweilige Berufstätigkeit zugeschnitten sind oder
- aufgrund ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaften Kennzeichnung durch Firmenemblem objektiv eine berufliche Funktion erfüllen.

Sofern der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt **bürgerliche Kleidung** bzw. **Zivilkleidung** überlässt, muss der daraus resultierende Vorteil beim Arbeitnehmer hingegen **grds. als Arbeitslohn versteuert** werden. Eine Vorteilsversteuerung kann aber abgewendet werden, wenn die Überlassung dieser Kleidung lediglich die zwangsläufige Folge des **überwiegend eigenbetrieblichen Interesses** des Arbeitgebers ist. Diesen Fall hat der Bundesfinanzhof (BFH) in der Vergangenheit beispielsweise angenommen, wenn ein Lebensmitteleinzelhändler seinen Arbeitnehmern **bürgerliche Kleidung** überlässt (Shirts, Hemden, Krawatten und Blusen ohne Einstickung des Firmennamens), die **während der Arbeitszeit** getragen werden muss, um ein **einheitliches Erscheinungsbild** aller Mitarbeiter und eine **bessere Erkennbarkeit** für Kunden sicherzustellen.

Sofern der Arbeitnehmer seine typische Berufskleidung selbst kauft, kann er den Aufwand als Werbungskosten geltend machen. Auch die **Kosten für die Reinigung von typischer Berufskleidung** können auf diese Weise abgesetzt werden.

Die **Abgrenzung** zwischen typischer Berufskleidung und bürgerlicher Kleidung ist **schwierig**, dies veranschaulicht die höchstgerichtliche Rechtsprechung: Nach einem älteren BFH-Urteil kann ein **Oberkellner** die Kosten für einen hochwertigen Smoking als Werbungskosten abziehen, wenn er dazu verpflichtet ist, bei seiner Tätigkeit einen schwarzen Anzug zu tragen. In einem anderen Fall stufte der BFH den **Trachtenanzug eines Geschäftsführers** in einem bayerischen Lokal **nicht als typische Berufskleidung** ein, obwohl dieser verpflichtet war, das Outfit zu tragen: Die **private Nutzung** dieses Outfits als bürgerliche Kleidung sei **nicht auszuschließen**. Ebenfalls nicht abziehbar sind laut BFH die Kosten für die **Kleidung eines Sportlehrers**, die **weiße Kleidung** eines **Masseurs** sowie **weiße Schuhe, Hemden oder Socken von Ärzten**.

KONTAKT UND PARTNER

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim

Telefon [0621] 15 09 40

Telefax [0621] 15 43 77

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr

Fr 08.30 – 16.00 Uhr

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe

Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe

Telefon [0721] 1 80 57-0

Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern

Telefon [0631] 35 02 72-0

Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt

Telefon [069] 93 99 84 77-0

Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg

Telefon [07141] 4 88 77-0

Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,

Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),

Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Fachberater im ambulanten

Gesundheitswesen (IHK)

Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Wirtschaftsmediator,

Fachberater für

Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),

Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Fachberater für

das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH),

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

[Datenschutzhinweis](#)